

Produktgruppe Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

Stellungnehmende Organisation

Nr.	Anwendungsort	Produktuntergruppe	Produktart	Gliederungsebene	Thema oder Bezug	Fortschreibungsentwurf (in der Fassung vom xx.xx.2021) (Änderungen zur gültigen Fassung der Produktgruppe sind farblich markiert)	Anmerkungen und Begründungen des GKV-SV	Streichen	Ihre Änderungsvorschläge (Bitte geben Sie hier Ihren konkreten Formulierungsvorschlag ein)	Ihre Stellungnahme / Begründung (Bitte nehmen Sie hier Stellung zu der 'Zustimmte aus dem Stellungnahmeverfahren' bzw. begründen Sie hier Ihren Änderungsvorschlag)	Streichen	Bewertung des GKV-SV
7				Definition	Es besteht die Möglichkeit der Ausstattung mit erforderlichen Zubehör zum Beispiel Bettaufrichtflächen, Seitenpolstern, sonstigen Aufrichtflächen, Bettarmlehnen. Die Hinweise in den Produktmerkmalen für Zusatzanforderungen sind zu beachten, ob das Zubehör, zugehörige Bestandteile oder Teil des Lieferumfangs des Pflegebettes Einzelgeräten zur Pflegeversicherung ist oder optional zur Verfügung steht.	Die Definition wurde redaktionell überarbeitet.			Es besteht die Möglichkeit der Ausstattung mit erforderlichen Zubehör zum Beispiel Bettaufrichtflächen, Seitenpolstern, sonstigen Aufrichtflächen, Bettarmlehnen. Die Hinweise in den Produktmerkmalen der Einzelproduktlösungen sind zu beachten, ob das Zubehör integraler Bestandteil oder Teil des Lieferumfangs des Pflegebettes Einzelgeräten zur Pflegeversicherung ist oder optional zur Verfügung steht.	Bettententeile sollten nicht als Standardausstattung gelten, das sie eine uneffiziente und aktive Handlung einer FEM fördern. Aus pflegerischer Sicht sind Niedrigflurbetten die bessere Wahl, um Folgeschäden durch Herabfallen aus dem Bett zu verhindern.		
9				Definition	Die sichere Arbeitslast (SAL) ist die größte zulässige Last, die das Bett heben darf. Die Last ist die Summe aus Gewicht der Versicherten oder des Versicherten, Matratze, Bettdecke, Zubehör wie Aufrichter, Wechselschichtsystem usw. Sichere Arbeitslast ist ein feststehender Begriff. Ein Bett darf dauerhaft mit der sicheren Arbeitslast belastet und uneingeschränkt betrieben werden. Das maximal zulässige Patientengewicht ist abhängig vom gleichzeitig mit angebrachten Gesamtgewicht der Zubehöre.	Die Definition der sicheren Arbeitslast wurde ergänzt.			Die sichere Arbeitslast (SAL) ist die größte zulässige Last, die das Bett heben darf. Die Last ist die Summe aus Gewicht der Versicherten oder des Versicherten, Matratze, Bettdecke, Zubehör wie Aufrichter, Wechselschichtsystem usw. Sichere Arbeitslast ist ein feststehender Begriff. Ein Bett darf dauerhaft mit der sicheren Arbeitslast belastet und uneingeschränkt betrieben werden. Das maximal zulässige Patientengewicht ist abhängig vom gleichzeitig mit angebrachten Gesamtgewicht der Zubehöre. (siehe die SAL und auch die stark der jeweiligen Wohnverhältnisse zu berücksichtigen).	Neben der sicheren Arbeitslast muss auch die Stütz der Wohnverhältnisse betrachtet werden.		
14				Definition	Bettverlängerungen sind im am Bett montierbare Elemente, die es ermöglichen die Standardlänge des Bettes (patientenbedingt angepasst werden muss) zu lassen, um die Pflegebedürftigen den Beweglichkeitsbereich zu vergrößern.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.			Bettverlängerungen sind im am Bett montierbare Elemente, die es ermöglichen die Standardlänge des Bettes (patientenbedingt angepasst werden muss) zu lassen, um die Pflegebedürftigen fachgerecht zu lagern.	Der DPR wurde statt "patientenbedingt" den Begriff "personenbezogen" empfohlen.		
16				Definition	Bettaufrichter (Stützbeine) und sonstige Aufrichtflächen ermöglichen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen die Möbelle bei pflegerischen Maßnahmen im Bett und erleichtern somit die Pflege.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.			Bettaufrichter und sonstige Aufrichtflächen ermöglichen der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen die Möbelle bei pflegerischen Maßnahmen im Bett zu unterstützen und zu erleichtern.	Der DPR möchte mit seinem Änderungsvorschlag die Aktivierungsmöglichkeiten und Positionierung in der pflegerischen Versorgung hervorheben.		
21				Definition	Bettteile für den temporären Gebrauch sollen ein unabsichtigtes Herabfallen verhindern.	Bettteile für den temporären Gebrauch bilden eine neue Produktart innerhalb der Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege". Die Definition wurde entsprechend ergänzt.			Bettteile für den temporären Gebrauch sollen ein unabsichtigtes Herabfallen verhindern, aber auch den unkontrollierten Kontakt mit Insekten verhindern.	In Bezug auf die Auswirkungen des Klimawandels und dem Vordringen von Insekten, die potentiell Infektionskrankheiten übertragen können, wie z.B. die Tigermücke, hält der DPR es für sinnvoll Bettteile, wie z.B. Moskitonetze in die Produktgruppe 50 aufzunehmen. Dies präventive Maßnahme schützt die Person mit Pflegebedarf vor weiteren Erkrankungen.		
22				Definition	Der Einsatz von Bettseitenneilen und Bettrollen kann eine präventiv wirkende Maßnahme gegen das Herabfallen von Pflegebedürftigen darstellen. Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich richtiger Anordnungen sind zu berücksichtigen.	Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderungen - Verschiebungen, ist eine Bewertung der einzelnen Paragraphen nicht zuführend. Zum Beispiel wurde § 1908 BGB zum 1.1.2023 aufgehoben. Es wird daher auf die geltenden gesetzlichen Regelungen abgestellt.				Aus Sicht des DPR stellt ein Bettroll nicht zwingend eine freiheitsentziehende Maßnahme oder freiheitsberaubende Handlung da, vielmehr muss hier die Indikation von einem Zeit nicht nur auf das Herabfallen begrenzt werden. Ein Bettroll bietet ebenso die Möglichkeit einer Reduzierung und einem Schutz vor Insektenflug mit potentieller Gefahr einer Krankheitsübertragung.		
23				Definition	Durch den Einsatz von speziellen Pflegebettrollen wird der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen gefördert.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.			Durch den Einsatz von Pflegebettrollen wird der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig die Selbständigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen gefördert.	Der DPR empfiehlt den Begriff "Bettrollen" statt "Nachtrollen" zu verwenden.		
29				Definition	Rolle mit Sitzauflage können eine Unterstützung der Pflegebedürftigen im Sinne des Funktionszweckes von Produktgruppe 50 sein. Rollen sind jedoch nur dann geeignet, wenn sie durch ihre multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten dazu dienen, Pflegebedürftige zu transportieren und/oder außerhalb des Bettes über einen längeren Zeitraum zu lagern.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.			Rolle mit Sitzauflage können eine Unterstützung der Pflegebedürftigen im Sinne des Funktionszweckes von Produktgruppe 50 sein. Rollen sind jedoch nur dann geeignet, wenn sie durch ihre multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten dazu dienen, Pflegebedürftige zu transportieren und/oder außerhalb des Bettes über einen längeren Zeitraum zu lagern, dies dient der Druckentlastung bzw. Druckverteilung im Sitz.	Der DPR empfiehlt den Begriff "Positionenwecker" zu verwenden.		
31				Definition	Positionierende Lagerungsmöglichkeiten ermöglichen die Lagerung von Pflegebedürftigen ohne großen Kraftaufwand zu transportieren. Zur Lagerung sind eine stabile Unterlage, eine Aufrichtfläche oder eine geeignete Stütze notwendig. Die Bodenoberflächen müssen pflegebettsicher sein. Die Lagerungsmöglichkeiten sind auf der Pflegebettsicherheit zu berücksichtigen. Die Lagerungsmöglichkeiten sind durch die Lagerung bei Positionen, Lagerungsmöglichkeiten im Pflegebett, Lagerungsmöglichkeiten Person und/oder bei Transferleistungen der Pflegebedürftigen Person mit Unterstützung durch die Pflegeperson.	Die Produktuntergruppe 50.45.09 "Lagerrollen/rollen für Bettrollen" wurde in Positionierungsmöglichkeiten umbenannt, um den Zweck der Pflegehilfsmittel zu spezifizieren.			Positionierungsmöglichkeiten dienen der Erleichterung der Pflege durch Unterstützung bei Positionen. Lagerrollen sind im Pflegebett liegendes pflegebedürftiger Person und/oder bei Transferleistungen der pflegebedürftigen Person mit Unterstützung durch die Pflegeperson.	Der DPR empfiehlt ausschließlich den Begriff "Positionenwecker" zu verwenden.		
36				Definition	Die Verwendung von einer Matratze zur Dekubitusprophylaxe für sich ist die Leistungspflicht der Pflegekasse. Handelt es sich um eine Lagerungsmöglichkeit ohne Höhenverstellung unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegekasse.	Der Absatz "Leistungsrechtliche Hinweise" wurde zur besseren Übersichtlichkeit der Definition neu eingefügt.			Die Verwendung von einer Matratze zur Dekubitusprophylaxe fällt nicht in die Leistungspflicht der Pflegekasse. Handelt es sich um eine Lagerungsmöglichkeit ohne Höhenverstellung unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegekasse.	Der DPR weist daraufhin, dass Leistungen der Pflegeversicherung gemäß § 2 Abs. 1 SGB XI so ausgerichtet sein sollen, dass die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Person mit Pflegebedarf aktiviert, wiedergewonnen werden oder erhalten bleiben. Hierzu zählt auch die Vermeidung von Schädigungen durch einzuweisen und langanhaltenden Druck auf Hautschichten.		
68-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	Bett während der Lagerung des Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen fahrbar, alle Rollen feststellbar.	Die Anforderungen wurden präzisiert.			Bett während der Lagerung Positionierung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen fahrbar, alle Rollen feststellbar.	Der DPR empfiehlt statt "Lagerung" den Begriff "Positionierung" zu verwenden.		
71-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Text	Zusätzliche Anforderungen an Betten für demenzkranke Pflegebedürftige (Produktarten 50.45.01.1 / 50.45.01.4-7 - motorisch verstellbar; Liegefächern Länge > 1,30 Meter)	Die Produktbezeichnungen wurden präzisiert.			Zusätzliche Anforderungen an demenzkranke Pflegebedürftige (Produktarten 50.45.01.1 / 50.45.01.4-7 - motorisch verstellbar; Liegefächern Länge > 1,30 Meter)	Der DPR bittet die redaktionelle Anpassung des Textes zu berücksichtigen.		
72-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	III.1 Indikations-/Anforderungsbezogene Qualitätsanforderungen	Die Liegefächergroße wird an die Versorgungsrealität angepasst.			Große der Liegefächern mind. 1,40 m x 0,90 m 1,30 Meter x 0,90 Meter .	Der DPR hat seine Anmerkungen zur Größe der Liegefächern aus der Stellungnahme zur Produktgruppe 50 vom 30.08.2021 aufreht. Er empfiehlt die Entwicklung zu Altoplasten bei den Standardmodellen von Pflegebetten zu berücksichtigen. In Deutschland sind rund 14 % aller Erwachsenen übergewichtig (BMI ≥ 30,9); bei jüngeren Erwachsenen ist es EU weit bereits jede/r Vierte. Mit zunehmendem Alter steigt der Anteil der Übergewichtigen auf 66 %. Die Größe der genormten Liegefächern hat direkte Auswirkungen auf die Sturzrate mit Gesundheitsfolgen und weiterführenden Behandlungskosten. Gleichzeitig wird zu einer fachgerechten Positionierung mit Lagerungspositionen im Rahmen der Dekubitusprophylaxe bei einer Ortfixierung in einem Pflegebett eine ausreichende Liegefächern benötigt.		
77-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Text	III.2.2.2.2 Zusätzliche Anforderungen an Betten... motorisch verstellbar (Liegefächern Länge 1,40 Meter bis 1,40 Meter)	Die Produktbezeichnungen wurden präzisiert.			Zusätzliche Anforderungen an Betten... motorisch verstellbar (Liegefächern Länge 1,40 Meter bis 1,40 Meter)	Der DPR empfiehlt auf seine Position in Zeile 75 und bittet die redaktionelle Anpassung des Textes zu berücksichtigen.		
78-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	III.1 Indikations-/Anforderungsbezogene Qualitätsanforderungen	Die Anforderung wurde präzisiert.			Große der Liegefächern 1,40 bis 1,40 m x 0,70 m 1,40 bis 1,40 m x 0,70 m .	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 75.		
79-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	III.1 Indikations-/Anforderungsbezogene Qualitätsanforderungen	Die Anforderung wurde präzisiert.			Höhenverstellbereich der Liegefächern: ≥ 400 Millimeter bis ≥ 200 (200) Millimeter (gemessen ohne Matratze). ≥ 400 (400) Millimeter bis ≥ 700 Millimeter (gemessen ohne Matratze).	Der DPR gibt zu bedenken, dass die höhenverstellbare Liegefächern auch die körperliche Entlastung der Pflegeperson (sicherheitstechnisch) liegt die Körpergröße in Deutschland bei 1,73 m bei pflegerischen Interventionen dient, deshalb sollte die Höhe nicht reduziert werden.		
84-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	III.1 Indikations-/Anforderungsbezogene Qualitätsanforderungen	Es erfolgte eine redaktionelle Änderung.			Große der Liegefächern mindestens 1,30 Meter x 1,30 Meter 1,30 Meter x 1,20 Meter .	Der DPR bittet zu berücksichtigen, dass für Personen, die ein Körpergewicht von zirka 200 Kilogramm die Liegefächern von 1,00 Meter Breite nicht ausreicht, um sich in einem Pflegebett aktiv zu positionieren (vgl. Anmerkungen unter Zeile 75).		
87-45 - Pflegebereich		50.45.01 - Pflegebetten		Anforderung	III.1 Indikations-/Anforderungsbezogene Qualitätsanforderungen	Die Produktbezeichnungen wurden präzisiert.			Höhenverstellbereich der Liegefächern: ≥ 400 mm bis ≥ 200 (200) mm (gemessen ohne Matratze). ≥ 400 (400) mm bis ≥ 700 mm (gemessen ohne Matratze).	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 82.		

288 45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten	50.45.01.6 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 251 bis 314 Kilogramm)	Bezeichnung	Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 251 bis 314 Kilogramm)	Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.	Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge <= 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.		
291 45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten	50.45.01.6 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)	Indikation	Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Funktionen. Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobil, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von 251 Kilogramm bis 314 Kilogramm.	Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.	Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Funktionen. Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobil, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von 251 Kilogramm bis 314 Kilogramm.	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 234.		
292 45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten	50.45.01.7 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Bezeichnung	Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.	Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge <= 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 99.		
293 45 – Pflegebereich	50.45.01 – Pflegebetten	50.45.01.7 – Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Indikation	Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Funktionen. Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobil, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von > 314 Kilogramm.	Neue Produktart zur Unterteilung der Betten mit erhöhter Traglast. Die Einteilung erfolgt nach der sicheren Arbeitslast.	Pflegebedürftige mit erheblicher oder wesentlicher Beeinträchtigung der Mobilität bei Schädigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Funktionen. Zur Entlastung der Pflegeperson durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobil, bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und Erfordernis einer SAL von > 314 Kilogramm.	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 234.		
331 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	III.1. Indikations-/Anwetzbezogene Qualitätsanforderungen	Text	III.1.1. Zusätzliche Anforderungen an Produkte der Produktart 50.45.02.1, betriebsfertig einbaufähig	Die Formulierung wurde präzisiert.		Der DPR begrüßt diese Änderung.		
332 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	III.1. Indikations-/Anwetzbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	III.1.1. Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter) und behinderergerechten Einlegerahmen, motorisch verstellbar (behinderergerechter Griff mit mindestens 75 kg/cm² umf. SAL), Belastbarkeit	Die Anforderung wurde präzisiert.	Die Pflegebetten, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge = 1,80 Meter) und behinderergerechten Einlegerahmen, motorisch verstellbar – höherverstellbarer Griff, mit mindestens 25 kg/cm² Belastbarkeit	Der DPR weist daraufhin, dass die durchschnittliche Körpergröße der Menschen in Deutschland rund 173 cm und 78 kg (Destatis 2021) betragen.		
359 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:		Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache (zum Beispiel in deutscher, englischer, türkischer, vietnamesischer Sprache) mit mindestens folgenden Angaben:	Der DPR weist daraufhin, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist (laut Destatis 2024 leben 70,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland). Etwa 27 % der Personen mit Einwanderungsgeschichte der 1. Generation im eigenen Haushalt nutzen kein Deutsch. Deshalb müssen Gebrauchsanweisungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen, so können mögliche Sprachbarrieren bei der Handhabung der Pflegehilfsmittel ausgeschlossen werden.		
423 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen	Text	Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungsanforderungen der Wohlfühlenden oder der Pflegebedürftigen zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Im Rahmen der Leistungserbringung ist den individuellen Versorgungsanforderungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen, zum Beispiel hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung und chronischer Erkrankungen, Rechnung zu tragen.	In Bezug auf die Ausführungen des DPR unter Zeile 362 wird empfohlen auch die Herkunft und damit verbundenen kulturellen Unterschiede mitzubücksichtigen.		
426 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen	Text	Die folgenden Ausführungen zu den Leistungsanforderungen zurückzuführen zur Bereitstellung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls den Angehörigen den gesetzlichen Vertretern oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren gesetzliche An- und zugehörige Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.		
430 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII.1 Beratung	Anforderung	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.		
434 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII.1 Beratung	Anforderung	Dem Wunsch nach einer geschlechtsspezifischen Beratung ist Rechnung zu tragen.	Die Anforderung wurde im Sinne der Vereinheitlichung der Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen innerhalb des Hilfsmittelzweckschusses ergänzt.		Diese Änderung begrüßt der DPR ausdrücklich.		
444 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII.3 Einweisung	Anforderung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Wohlfühlenden des Zubehörs auf die individuellen Zustörungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen in den Stand versetzt wird, das Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zustörungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige sicher den Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.		
445 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII.3 Einweisung	Anforderung	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache in deutscher Sprache auszuhändigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.		
446 45 – Pflegebereich	50.45.02 – Pflegebettzubehör	VII.3 Einweisung	Anforderung	Die Einweisung in den Gebrauch des Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen ist durch den Leistungserbringer und die Verheerenden oder dem Wohlfühlenden oder dem Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.		

487	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör	50.45.02.2 - Bettschraube	Indikation	<p>Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett nicht in einer geeigneten Position verfügbar ist, so ist eine Indikation zur Verfügung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbstständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufstehen, bei nicht ausreichender spontaner Aufrechterhaltung des Oberkörpers bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen, im Liegestuhl im Bett.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige über ausreichende Restkraft des Oberkörpers und der oberen Extremitäten verfügt.</p>	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbstständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufstehen bei nicht ausreichender spontaner Aufrechterhaltung im Bett. Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige über ausreichende Restkraft des Oberkörpers und der oberen Extremitäten verfügt.	Der DPR empfiehlt aus pflegfachlicher Sicht das Worting "Positionswechsler" zu verwenden, da es sich um eine aktive und selbstbestimmte Handlung handelt.
498	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör	50.45.02.3 - Kniegitter aufrechterhalten	Indikation	<p>Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett nicht in einer geeigneten Position verfügbar ist, so ist eine Indikation zur Verfügung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbstständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufstehen, bei nicht ausreichender spontaner Aufrechterhaltung des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann, die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen nach mindestens einen Arm ausreichend belasten können, damit sie ein selbstständiges Aufstehen aus der Bettlage zum Beispiel durch den Einsatz von Hilfsmitteln, wie z. B. dem Einsatz von Einbeinern, ermöglicht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige nach mindestens einem Arm ausreichend belasten können.</p>	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, zur Ermöglichung eines selbstständigen Aufstehens bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufstehen bei nicht ausreichender spontaner Aufrechterhaltung im Bett, wenn das Gleichgewicht in der Position zwischen Hochheben des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann. Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige nach mindestens einen Arm ausreichend belasten können.	Der DPR empfiehlt aus pflegfachlicher Sicht das Worting "Hochnehmen" zu verwenden, da es sich um eine passive Handlung handelt.
507	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör	50.45.02.4 - Bettschraube	Indikation	<p>Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett nicht in einer geeigneten Position verfügbar ist, so ist eine Indikation zur Verfügung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett und -bettschraube zur Ermöglichung eines selbstständigen Anhebens des Oberkörpers bzw. der Bettkante durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen beim fremdunterstützten Aufstehen, bei nicht ausreichender spontaner Aufrechterhaltung des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann, die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen nach mindestens einen Arm ausreichend belasten können, damit sie ein selbstständiges Aufstehen aus der Bettlage zum Beispiel durch den Einsatz von Hilfsmitteln, wie z. B. dem Einsatz von Einbeinern, ermöglicht.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige nach mindestens einem Arm ausreichend belasten können.</p>	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, wenn es aufgrund motorischer Unruhe oder unkontrollierter Bewegungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zu Verletzungen durch die Bettschraube oder durch Schlägen auf die Bettschraube kommen kann und andere Interventionen zum Beispiel Ursachenebklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfacheren Positionen und Kissern nicht zum Ziel geführt haben.	Wie bereits ausführlich erörtert, plädiert der DPR eine Zusammenfassung zwischen der ausreichenden Liegefähigkeit und der möglichen Gefahr, aus dem Bett herauszurotten. Der DPR empfiehlt die Indikation zu streichen, da der Einsatz von Bettschrauben pflegfachlich nicht per se nicht mit dem Herausrollen argumentiert werden sollte. Hier ist grundsätzlich die passende Liegefähigkeit für die Person mit Pflegebedarf zu ermitteln und zu prüfen.
520	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör	50.45.02.6 - Seitenpolster	Beschreibung	<p>Ein Seitenpolster für ein motorisch verstellbares Pflegebett ist ein zuzusätzliches Polster, das die Bettstelle (Senkgeißel) abdeckt und den Kopf- und Fußbereich des Pflegebetts, die Bettstellen ausbaubaren Luftkammern oder bezogenen Schaumstoffelementen, die werden rutschsicher fixiert, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Für einen Patiententransfer oder einen Zugang zum im Bett Liegenden sind die Seitenpolster entfernt oder geöffnet werden. Teilweise sind Öffnungen vorhanden, die das Durchführen von Katheterschläuchen ermöglichen.</p>	Die Beschreibung wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Seitenpolster dieser Produktart sind eine zusätzliche Polsterung/Abdeckung der Bettstelle (Senkgeißel) und/oder des Kopf- und Fußbereichs eines Pflegebetts. Sie bestehen aus aufbaubaren Luftkammern oder bezogenen Schaumstoffelementen. Sie werden rutschsicher fixiert, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Für einen Patiententransfer oder einen Zugang zum im Bett Liegenden sind die Seitenpolster entfernt oder geöffnet werden. Teilweise sind Öffnungen vorhanden, die das Durchführen von Katheterschläuchen etc. ermöglichen.	Der DPR bittet um die Streichung von Seitenpolster.
521	45 - Pflegebereich	50.45.02 - Pflegebettzubehör	50.45.02.6 - Seitenpolster	Indikation	<p>Wenn ein motorisch verstellbares Pflegebett nicht in einer geeigneten Position verfügbar ist, so ist eine Indikation zur Verfügung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, wenn es aufgrund motorischer Unruhe oder unkontrollierter Bewegungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zu Verletzungen durch die Bettschraube oder durch Schlägen auf die Bettschraube kommen kann, und andere Interventionen zum Beispiel Ursachenebklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfacheren Positionen und Kissern nicht zum Ziel geführt haben.</p>	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Bei Indikation zur Versorgung mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett, wenn es aufgrund motorischer Unruhe oder unkontrollierter Bewegungen der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zu Verletzungen durch die Bettschraube oder durch Schlägen auf die Bettschraube kommen kann und andere Interventionen zum Beispiel Ursachenebklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfacheren Positionen und Kissern nicht zum Ziel geführt haben.	Der DPR weist auf die redaktionelle Korrektur hin.
583	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	III.1 Indikations-/Anspruchbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	Größe der Liegefähigkeit mind. 1,40 Meter x 0,90 Meter	Die Anforderung wurde präzisiert.	Größe der Liegefähigkeit mindestens 1,40 Meter x 0,90 Meter	Wie bereits ausführlich erörtert, plädiert der DPR mit Hinweis auf die Durchlichtgröße der Bürgerinnen in Deutschland die Standardlänge nicht zu reduzieren.
572	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	III.1 Indikations-/Anspruchbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	Größe der Liegefähigkeit mind. 1,40 Meter x 1,00 Meter	Die Anforderung wurde präzisiert.	Größe der Liegefähigkeit mindestens 1,40 Meter x 1,00 Meter	Der DPR weist auf seine Position in Zeile 563.
575	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	III.1 Indikations-/Anspruchbezogene Qualitätsanforderungen	Anforderung	Größe der Liegefähigkeit mindestens 1,40 Meter x 1,00 Meter	Die Anforderung wurde präzisiert.	Größe der Liegefähigkeit mindestens 1,40 Meter x 1,00 Meter	Der DPR weist auf seine Position in Zeile 568.
593	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	V. Anforderungen an die Produktinformationen	Text	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:		Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher, englischer, russischer, osteuropäischer Sprachen mit mindestens folgenden Angaben:	Wie bereits ausführlich erörtert, plädiert der DPR, dass den Bürgerinnen mit Einwanderungsgeschichte und Sprachbarrieren eine Gebrauchsanweisung in den gängigsten Fremdsprachen zur Verfügung steht.
633	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen	Text	Die folgenden Ausführungen zu den Bereitstellungsvorgängen beziehen sich auf die zu versorgende Person. Je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. andere oder diese Angaben ergänzend zu berücksichtigen: Name, Anschrift, Telefonnummer, gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die folgenden Ausführungen zu den Bereitstellungsvorgängen beziehen sich auf die zu versorgende Person. Je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren zugehörige Angehörige/Eltern beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 188.
657	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VIII.1 Beratung	Anforderung	Es ist über den Anspruch auf eine mehrtagesfreie Versorgung aufzuklären. Der Hersteller sollte dem Verbraucher/Verbraucherin eine hinreichende Auswahl an mehrtagesfreien Pflegehilfsmitteln anbieten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrtagesfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen beziehungsweise dem gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin wird eine hinreichende Auswahl an mehrtagesfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 193.
672	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VI.3 Einweisung	Anforderung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung über den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zustörungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehörs, auf die individuellen Zustörungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige zum bestimmungsmäßigen Gebrauch in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR weist daraufhin, dass nicht nur die Personen mit Pflegebedarf die Pflegehilfsmittel bedienen und nutzen, sondern auch die Pflegerinnen. Dies ist erforderlich, wenn die Personen mit Pflegebedarf das Pflegehilfsmittel aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst bedienen können.
673	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VI.3 Einweisung	Anforderung	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung (Gebrauchsinformation) in deutscher Sprache anzuhängen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verzicht der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeignetes Format (z. B. als Brailledruck in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung (Gebrauchsinformation) in deutscher Sprache anzuhängen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verzicht der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeignetes Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR weist auf seine Ausführungen in Zeile 207.
674	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VI.3 Einweisung	Anforderung	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Hersteller schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Hersteller schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen und verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206
678	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	VII.4 Lieferung des Produktes	Anforderung	Die Lieferung des Produktes erfolgt bis zur vollständigen Aufbaumontage des Pflegehilfsmittels in der Hauslichkeit.	Die Anforderung wurde verschoben.	Die Lieferung des Produktes erfolgt bis zur vollständigen Aufbaumontage des Pflegehilfsmittels in der Hauslichkeit.	Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen.
731	45 - Pflegebereich	50.45.03 - Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	50.45.03.3 - Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefähigkeit-Länge > 1,80 Meter, SAL < 250 Kilogramm)	Bezeichnung	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefähigkeit-Länge > 1,80 Meter, SAL < 250 Kilogramm)	Es wird eine neue Produktart gebildet. Es handelt sich um eine Folgebänderung.	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefähigkeit-Länge > 1,80 Meter, SAL < 250 Kilogramm)	Der DPR weist daraufhin, dass sich der Einlegerahmen an die Standardgröße (Länge 2 Meter) von handelsüblichen Betten richten sollte.

736 45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	50.45.03.6 – Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)	Bezeichnung	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)	Es wird eine neue Produktart gebildet. Es handelt sich um eine Folgebänderung.	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL 251 bis 314 Kilogramm)	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 736.		
740 45 – Pflegebereich	50.45.03 – Einlegerahmen zur Pflegeleichterung	50.45.03.7 – Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Bezeichnung	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Es handelt sich um eine Folgebänderung	Einlegerahmen, motorisch verstellbar (Liegefläche-Länge > 1,80 Meter, SAL > 314 Kilogramm)	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 736.		
822 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke		VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen	Die folgenden Ausführungen zu den Leistungsanforderungen <u>Leistungsanforderungen</u> beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. Leistungsanforderungen <u>Leistungsanforderungen</u> gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren <u>Eltern</u> <u>und</u> <u>Zugehörige</u> <u>Eltern</u> beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.		
826 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke		VII.1 Beratung	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Hersteller <u>Hersteller</u> oder dem Hersteller <u>oder dem Hersteller</u> des Pflegebedürfnisses <u>des Pflegebedürfnisses</u> wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Leistungsangeboten <u>Leistungsangeboten</u> angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen <u>beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreterin oder Vertreterin</u> wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.		
837 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke		VII.3 Einweisung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>der Pflegebedürftigen</u> in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, z.B. Zubehears, auf die individuellen Zustellungen <u>z.B. Zubehears, auf die individuellen Zustellungen</u> sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Verwendenden <u>Verwendenden</u> den Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>den Pflegebedürftigen</u> in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel <u>Hilfsmittel</u> im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen. <u>zu bedienen und zu nutzen.</u>	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u> sowie der Pflegeperson</u> , in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehears, auf die individuellen Zustellungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige <u> sowie die Pflegeperson</u> in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.		
838 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke		VII.3 Einweisung	Es ist eine allgemeinerverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhandigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. zum Beispiel <u>z. B. zum Beispiel</u> in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist eine allgemeinerverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation <u>in deutscher Sprache</u> anzuhändigen. <u>anzuhändigen</u> . Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.		
839 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke		VII.3 Einweisung	Die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels <u>Hilfsmittels</u> ist durch den Leistungserbringer und die Verwendenden <u>Verwendenden</u> schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen <u> sowie die Pflegeperson</u> schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.		
860 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke	50.45.04.0 – Pflegebettische	Indikation	Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett oder einem Einlegerahmen , zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie <u>Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie</u> Nahrungsaufnahme, Körperpflege <u>Nahrungsaufnahme, Körperpflege</u> und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettagigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme <u>Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme</u> des Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>des Pflegebedürftigen</u> außerhalb des Bettes besteht.	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und ergänzt.	Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett <u> oder einem Einlegerahmen</u> , zur <u>Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie</u> <u>Nahrungsaufnahme, Körperpflege</u> und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettagigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme außerhalb des Bettes besteht.	Der DPR weist daraufhin, dass es keine pflegerechtliche Kausalität zwischen der Auswahl der Art des Pflegebettes (z.B. Einlegerahmen) und der Indikation für einen Bettelsitz gibt.		
871 45 – Pflegebereich	50.45.04 – Pflegebettische/-schränke	50.45.04.1 – Pflegebettische mit verstellbarer Tischplatte	Indikation	Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett oder einem Einlegerahmen , zur Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie <u>Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie</u> Nahrungsaufnahme, Körperpflege <u>Nahrungsaufnahme, Körperpflege</u> und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettagigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme <u>Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme</u> des Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>des Pflegebedürftigen</u> außerhalb des Bettes besteht.	Die Indikation wurde redaktionell angepasst und präzisiert.	Bei Versorgung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen mit einem motorisch verstellbaren Pflegebett <u> oder einem Einlegerahmen</u> , zur <u>Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie</u> <u>Nahrungsaufnahme, Körperpflege</u> und zur Entlastung der Pflegeperson, wenn bei überwiegender Bettagigkeit der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen zum Beispiel die Unfähigkeit zur eigenständigen Nahrungsaufnahme außerhalb des Bettes besteht.	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 663.		
913 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		III.1 Indikations-/Anwetzbezogene Qualitätsanforderungen	Anbringungsmöglichkeit eines Beckengurtes zur Sicherung des Patienten.	Der Text wurde redaktionell angepasst.	Anbringungsmöglichkeit eines Beckengurtes zur Sicherung des <u>des</u> Benutzers <u>Benutzers</u> des Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>des Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen</u> .	Der DPR empfiehlt den Text redaktionell anzupassen.		
933 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher <u>deutscher</u> Sprache <u>Sprache</u> mit mindestens folgenden Angaben:	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in <u>deutscher</u> <u>verschiedener</u> <u>Sprache</u> (<u>zum Beispiel</u> <u>in</u> <u>deutsch</u> , <u>englisch</u> , <u>türkisch</u> <u> bzw.</u> <u>österrösterreichischen Sprachen</u>) mit mindestens folgenden Angaben:	Der DPR verweist auf seine Position in Zeile 538.		
976 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung der Pflegehilfsmittel zu erbringenden Leistungen	Die folgenden Ausführungen zu den Leistungsanforderungen <u>Leistungsanforderungen</u> beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind ggf. Leistungsanforderungen <u>Leistungsanforderungen</u> gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die folgenden Ausführungen zu den zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf die zu versorgende Person; je nach konkretem Versorgungsfall sind gegebenenfalls deren <u>Eltern</u> <u>und</u> <u>Zugehörige</u> <u>Eltern</u> beziehungsweise gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter als Adressat zu verstehen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 188.		
980 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		VII.1 Beratung	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Hersteller <u>Hersteller</u> oder dem Hersteller <u>oder dem Hersteller</u> des Pflegebedürfnisses <u>des Pflegebedürfnisses</u> wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Leistungsangeboten <u>Leistungsangeboten</u> angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist über den Anspruch auf eine mehrkostenfreie Versorgung aufzuklären. Der Pflegebedürftigen oder dem Pflegebedürftigen <u>beziehungsweise ihre gesetzliche Vertreterin oder Vertreterin</u> wird eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Pflegehilfsmitteln angeboten, die für den Versorgungsfall individuell geeignet sind.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 193.		
991 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		VII.3 Einweisung	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>der Pflegebedürftigen</u> in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, z.B. Zubehears, auf die individuellen Zustellungen <u>z.B. Zubehears, auf die individuellen Zustellungen</u> sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Verwendenden <u>Verwendenden</u> den Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u>den Pflegebedürftigen</u> in den Stand versetzt wird, das Hilfsmittel <u>Hilfsmittel</u> im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen. <u>zu bedienen und zu nutzen.</u>	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es erfolgt eine sachgerechte, persönliche Einweisung der Pflegebedürftigen oder des Pflegebedürftigen <u> sowie der Pflegeperson</u> , in den bestimmungsmäßigen Gebrauch. Die Einweisung erstreckt sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, des Zubehears, auf die individuellen Zustellungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass die Pflegebedürftige oder der Pflegebedürftige <u> sowie die Pflegeperson</u> in den Stand versetzt wird, das Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu nutzen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 675.		
992 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		VII.3 Einweisung	Es ist eine allgemeinerverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszuhandigen. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (z. B. zum Beispiel <u>z. B. zum Beispiel</u> in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Es ist eine allgemeinerverständliche Gebrauchsanweisung/Gebrauchsinformation <u>in deutscher Sprache</u> anzuhändigen. <u>anzuhändigen</u> . Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.		
993 45 – Pflegebereich	50.45.06 – Stuhlfhän zur Pflegeleichterung		VII.3 Einweisung	Die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels <u>Hilfsmittels</u> ist durch den Leistungserbringer und die Verwendenden <u>Verwendenden</u> schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der Text wurde redaktionell überarbeitet.	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen <u> sowie die Pflegeperson</u> schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.		
1086 45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkanteleung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:	Die Anforderung wurde präzisiert.	Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in <u>deutscher</u> <u>verschiedener</u> <u>Sprache</u> (<u>zum Beispiel</u> <u>in</u> <u>deutsch</u> , <u>englisch</u> , <u>türkisch</u> <u> bzw.</u> <u>österrösterreichischen Sprachen</u>) mit mindestens folgenden Angaben:	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 362 und 538.		
1122 45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkanteleung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	<u>Steuereingabe</u>	Die Anforderung wurde präzisiert.	<u>Steuereingabe</u> <u>Steuereingabe</u>	Der DPR empfiehlt ein anderes Wording.		
1127 45 – Pflegebereich	50.45.07 – Rollstühle mit Sitzkanteleung		V. Anforderungen an die Produktinformationen	<u>Steuereingabe</u>	Die Anforderung wurde präzisiert.	<u>Steuereingabe</u>	Der DPR empfiehlt eine redaktionelle Textanpassung.		

1581	45 – Pflegebereich	50.45.11 – Rampensysteme		VI.3 Einweisung	Anforderung	Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/ Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszubilden. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.		Es ist eine allgemeinverständliche Gebrauchsanweisung/ Gebrauchsinformation in deutscher Sprache auszubilden. Diese ist im Bedarfsfall unter Verwendung der vom Hersteller bereitgestellten Dokumente in einem für blinde und sehbehinderte Versicherte geeigneten Format (zum Beispiel in elektronischer Form) zur Verfügung zu stellen.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 207.		
1582	45 – Pflegebereich	50.45.11 – Rampensysteme		VI.3 Einweisung	Anforderung	Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.		Die Einweisung in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels ist durch den Leistungserbringer und die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen schriftlich zu dokumentieren, sofern dies in den Verträgen gemäß § 127 SGB V nicht anders geregelt ist.	Der DPR verweist auf seine Ausführungen in Zeile 206.		